

Herr Dr. Breitenstein wünschte in der Hauptversammlung das Honorar für wiederholte Auflagen auf nur die Hälfte des für die erste verabredeten Honorars festgesetzt zu sehen.

Diese Bestimmung findet sich im § 1015 des Preußischen Landesrechtes nur deshalb, weil sie sich auf unveränderte „Auflagen“ (im Gegensatz zu veränderten „Ausgaben“) bezieht. Das sächsische Gesetz (§ 1149), das schweizerische (§ 384) und das ungarische (§ 521) wenden dem Verfasser die Bedingungen der ersten Auflage im Zweifel auch für die folgenden zu. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen und hält auch jetzt daran fest; unbenommen bleibt es ja jedem Verleger, andere Abmachungen im einzelnen Verträge zu treffen.

§ 19.

Ist das Honorar nach Zahl der Druckbogen vereinbart, so hat der Verfasser keinen Anspruch auf Honorar für den die vertragsmäßig festgesetzte Bogenzahl überschreitenden Teil des Werkes.

Der von Abbildungen im Texte eingenommene Raum wird nur dann honoriert, wenn die Vorlagen vom Verfasser geliefert wurden.

Herr W. Spemann hat beantragt, nach dem Worte „Vorlagen“ das Wort „kostenfrei“ einzufügen.

Der Ausschuss stimmte diesem Wunsche bei, setzte aber statt des Wortes „kostenfrei“ die Worte „ohne besonderes Honorar“. Der Absatz 2 des § 19 würde demnach lauten:

Der von Abbildungen im Texte eingenommene Raum wird nur dann honoriert, wenn die Vorlagen ohne besonderes Honorar vom Verfasser geliefert wurden.

§ 22.

Herr W. Spemann hat folgenden § 22 b vorgeschlagen:

„Bei Lieferungsverken ist der Verleger berechtigt, zu Vertriebszwecken beliebig viele Probehefte über die Auflage honorarfrei zu drucken.“

Soll bei Lieferungsverken vertragsmäßig das Honorar nach der Auflage berechnet werden, so ist der Honorarberechnung die Auflage des mittelsten Heftes zu Grunde zu legen.“

Den im Absatz 1 ausgesprochenen Grundsatz hält der Ausschuss zwar für richtig, aber seine Aufnahme in die Verlagsordnung für bedenklich, weil der Begriff „Probehefte“ gleichzeitig festgestellt werden müßte. Probehefte sind nicht nur das erste, sondern auch mitunter das zweite, dritte, vierte, fünfte Heft; besonders bei Kolportagewerken wird diese Freigebigkeit immer gebräuchlicher. Es kann auch ein Verleger einmal die Probebogen mitten aus dem Werke herausgreifen, er kann besonders anziehende einzelne Abteilungen eines Sammelwerkes als Probehefte ausgeben wollen, kann sie dann aber dem Einzelverkaufe nicht vorenthalten. Dem Verfasser ist nach Ansicht des Ausschusses nicht zuzumuten, unbefragt alle solche Möglichkeiten sich gefallen zu lassen. Wollte die Verlagsordnung ganz allgemein den Begriff des Probeheftes festsetzen, so müßte sie ihn in Rücksicht auf die Autoren so eng fassen, daß sie mit den buchhändlerischen Gebräuchen in vielen Fällen in Widerspruch geriete.

Der Ausschuss hält daher sowohl den Absatz 1 als auch besonders den Absatz 2 des vorgeschlagenen § 22 b in der Verlagsordnung für unzweckmäßig, weil solche Einzelheiten nur im einzelnen Verträge befriedigend geregelt werden können.

Des weiteren hat Herr W. Spemann folgenden § 22 c beantragt:

„Der Verfasser kann verlangen, daß ihm sein Manuskript nach Fertigstellung des Werkes zurückgesandt wird.“

Doch muß er diesen Anspruch dem Verleger bei Uebersendung seines Manuskriptes mitteilen. Der Verleger ist nicht verpflichtet, Manuskripte von Beiträgen zu periodischen oder encyclopädischen Unternehmungen zurückzugeben.“

Der im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz entspricht den herrschenden Rechtsanschauungen und wohl auch den Verlagsgebräuchen. Zu Streitigkeiten hat er aber gewiß sehr selten Anlaß gegeben; der Autor, der auf sein Manuskript Wert legt, pflegt es der Korrektur nicht wieder beizufügen. Die Verlagsordnung ent-

hält keine besondere Bestimmung darüber; eine solche bedürfte wieder Einschränkungen, wie sie Absatz 2 der Spemannschen Fassung vorsieht. So könnte die Regelung des wenig wichtigen Punktes leicht mehr Weitläufigkeiten herbeiführen als seine Uebergehung. Der Ausschuss ist deshalb für Weglassung beider Absätze.

§ 30.

Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Auflagen, so kann der Verfasser, wenn eine Auflage vergriffen ist, von dem Verleger die Erklärung verlangen, ob er in angemessener Frist eine neue Auflage veranstalten wolle. Verneint dies der Verleger oder erklärt er sich nicht binnen einem Monat nach Empfang der Aufforderung, so darf der Verfasser die neue Auflage in anderem Verlage erscheinen lassen.

Eine Auflage gilt als vergriffen, wenn der Verleger dauernd außer Stande ist, die Nachfrage zu befriedigen.

Herr W. Spemann hat vorgeschlagen, in Zeile 5 zu sagen: „binnen dreier Monate“,

weil die Frist von einem Monat unter Umständen zu kurz sein könnte, z. B. bei einer längeren Reise des Verlegers. Der Ausschuss stimmt dem Antrage zu; demnach würde der erste Absatz so lauten:

§ 30.

Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Auflagen, so kann der Verfasser, wenn eine Auflage vergriffen ist, von dem Verleger die Erklärung verlangen, ob er in angemessener Frist eine neue Auflage veranstalten wolle. Verneint dies der Verleger oder erklärt er sich nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung, so darf der Verfasser die neue Auflage in anderem Verlage erscheinen lassen.

§ 32.

Der Verfasser hat das Recht und die Pflicht, bei neuen Auflagen des Werkes die erforderlichen Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, darf sie aber ohne Zustimmung des Verlegers nicht von einem Dritten besorgen lassen.

Wenn der Verfasser sich weigert oder außer Stande befindet, diese Berichtigungen und Verbesserungen zu besorgen, so hat der Verleger das Recht, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Dritten zu übertragen.

Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem Honorare, das dem Verfasser zusteht, bis zur Hälfte in Abzug zu bringen.

Herr W. Ruprecht sen. schlägt vor, den letzten Absatz so zu fassen:

„Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem Honorare, das dem Verfasser zusteht, das erste Mal bis zur Hälfte, bei Wiederholungen ganz in Abzug zu bringen.“

Herr Ruprecht begründete diesen Wunsch in der Hauptversammlung damit, daß der Anteil des Verfassers wissenschaftlicher Werke in späteren Auflagen immer mehr gegen die Zuthaten des Bearbeiters zurücktrete.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß dies manchmal der Fall sein könne, die Verlagsordnung habe jedoch den Grundsatz anzuerkennen, daß die Bearbeitung zwar auf Kosten des verhinderten Verfassers geschehen sollte, daß aber dem Verfasser nicht das ganze Honorar auf diese Weise entzogen werden dürfe. Alle Einzelheiten oder Abweichungen hiervon gehören in den einzelnen Vertrag.

Dagegen schlägt der Ausschuss eine sprachliche Verbesserung des letzten Absatzes in folgender Fassung vor:

„Wird der Bearbeiter vom Verleger honoriert, so ist der Verleger berechtigt, dessen Honorar von dem dem Verfasser zustehenden Honorare bis zu dessen Hälfte in Abzug zu bringen.“

§ 39.

Künstlerische, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, technische und ähnliche zu einem Schriftwerk gehörige Zeichnungen und Abbildungen darf der Verleger anderweitig für eigene Verlagszwecke verwenden und Klischees oder Abdruke davon verkaufen.

Sind die Abbildungen nach Originalzeichnungen des Verfassers hergestellt, so ist dessen Genehmigung für die anderweitige Verwendung erforderlich. Beim Erlösen des Verlagsvertrages ist der Verfasser berechtigt, die Auslieferung der zur Vervielfältigung der Abbildungen dienenden Vorrichtungen gegen Entzug der Herstellungskosten zu verlangen; er hat dieses Recht binnen Jahresfrist geltend zu machen.